

## MERKBLATT zur Höhe des Grundbeitrages ab 01.08.2015

### Allgemeine Informationen:

Die Kindertagesstätten finanzieren sich aus Zuschüssen des Landes Niedersachsen, des Landkreises Emsland, der Stadt Meppen, des Trägers und den Elternbeiträgen.

Die Stadt Meppen unterstützt die Kindergarten-Träger bei der Einstufung der Elternbeiträge. Bitte füllen Sie daher das Formular „Verbindliche Erklärung der Eltern zum Einkommen“ aus und reichen dieses bei Ihrer Kindertagesstätte ein. Von dort werden die Unterlagen an die Stadt Meppen weitergeleitet. Sie erhalten nach erfolgter Einstufung ein entsprechendes Schreiben der Stadt Meppen. Wenn Sie Rückfragen zur Beitragseinstufung haben, wenden Sie sich bitte an die Stadt Meppen, Fachbereich, Bildung, Familie, Jugend und Sport.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bojer 05931 153-175

Frau Kotte 05931 153-144

Wenn Sie sonstige Rückfragen haben, sind diese stets direkt an den Kindertagesstätten-Träger zu richten. Hier sind Sie richtig, wenn Sie Fragen zu Einzugsermächtigungen, Verpflegung, Fahrtkosten oder späteren Änderungen des Beitrages aufgrund Kinderzahl und Aktualisierung im Laufe des Jahres haben.

Für das Mütterzentrum ist die Verwaltung unter der Telefonnummer 05931-20220 zu erreichen.

### Informationen zur Berechnung des Elternbeitrages:

Die Höhe des monatlichen Grundbeitrages für das Kindertagesstättenjahr 2015/2016 richtet sich nach dem **Einkommen der Haushaltsgemeinschaft**, in der das Kind lebt, **im Jahr 2013** und nach der Zahl der im Haushalt lebenden, kindergeldberechtigten Kinder sowie der Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen.

- a) Das Einkommen wird auf der Grundlage des Bruttoeinkommens nach der **Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid -Gesamtbetrag der Einkünfte-** (oder sonstigen Nachweisen) **für 2013** festgesetzt. Negative Einkünfte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Für die Berechnung ist das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt, maßgeblich.

Aufgrund der Vielfältigkeit der familiären Situationen soll mit dem Begriff der Haushaltsgemeinschaft jede Familie angesprochen sein, unabhängig davon, ob diese aus den Eltern, einem Elternteil oder einem Elternteil mit Partner mit dem Kind oder den Kindern besteht.

Falls Sie für eine Person **keine** Einkommensbelege einreichen können, bitten wir um kurze Erläuterung des Grundes.

Im Einzelnen gilt folgende Staffelung:

	<b>Vormittagsgruppe</b> (8.00 Uhr – 13.00 Uhr)	<b>Krippe</b> (8.00 Uhr – 14.00 Uhr)	<b>Ganztagsgruppe</b> (08.00 Uhr – 17.00 Uhr)
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>			
1. Stufe (bis 25.565,00 €)	71,00 €	73,50 €	97,00 €
2. Stufe (ab 25.566,00 € – 38.367,00 €)	86,00 €	90,50 €	117,00 €
3. Stufe (ab 38.368,00 € – 51.129,00 €)	109,00 €	116,00 €	146,00 €
4. Stufe (über 51.129,00 €)	142,50 €	152,50 €	194,00 €

Bitte wenden!

Der Elternbeitrag für die Sonderöffnungszeiten ist auf folgende monatliche Beträge festgesetzt:

	<u>½ Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
1. Stufe	6,00 €	12,-- €
2. Stufe	7,00 €	14,-- €
3. Stufe	8,50 €	17,-- €
4. Stufe	10,00 €	20,-- €

### **Berechnung nach dem aktuellen Einkommen:**

Wenn das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft im lfd. Jahr wesentlich geringer ist als 2013, können Sie die aktuellen Einkommensbelege der letzten drei Monate mit der Einkommenserklärung einreichen.

Sollte sich Ihr Einkommen später wesentlich ändern, so können Sie im Laufe des Kindergartenjahres beim Kindertagesstätten-Träger auch einen Aktualisierungsantrag stellen. Hierzu reicht ein formloser Antrag mit den entsprechenden aktuellen Einkommensbelegen der letzten drei Monate. Ein solcher Antrag ist bei erheblicher Einkommensänderung, wenn Sie dadurch in eine andere Beitragsstufe kommen, sinnvoll. Die Änderung wird zum nächsten Fälligkeitstermin berücksichtigt.

- b) Für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind, das in der Haushaltsgemeinschaft lebt, wird eine **Ermäßigung von je 5,00 €** gewährt. Bei einer Veränderung der Kinderzahl während des Kindertagesstättenjahres kann beim Kindertagesstätten-Träger eine Kopie der Geburtsurkunde zwecks Aktualisierung eingereicht werden. Die Änderung wird zum nächstmöglichen Termin berücksichtigt.

### **Berechnungsbeispiel nach dem aktuellen Einkommen (Vormittagsgruppe 5 Std.):**

Familie mit drei Kindern

Gesamtbetrag der Einkünfte in 2013 =	23.000,00 €
Elternbeitrag:	71,00 €
Ermäßigung:	./.5,00 € (2.Kind)
	<u>./.5,00 € (3.Kind)</u>
	<b>= 61,00 €</b>

- c) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Haushaltsgemeinschaft eine Kindertagesstätte, ermäßigt sich der errechnete Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

### **Beispiel: siehe Punkt b)**

1. Kind = 61,00 €; 2. Kind = 30,50 €

- d) Der Grundbeitrag wird unabhängig vom Ferienverlauf jeweils für 1 Kindertagesstättenjahr (Regelbeginn am **01.08.** des laufenden Jahres – **31.07.** des Folgejahres) festgesetzt.
- e) Das letzte Kindertagesstättenjahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Verpflegung und Fahrtkosten sind hiervon nicht umfasst.
- f) Eltern, die den **Elternbeitrag** nicht tragen können, können beim Fachbereich Arbeit und Soziales der Stadt Meppen einen **Zuschussantrag** gem. § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) stellen. Hierzu ist das Schreiben mit der Einstufung vorzulegen. Entsprechende Zuschüsse sind ggfls. auch bei Zusammenleben von einem Elternteil mit einem neuen Partner möglich. Die zuständige Ansprechpartnerin ist Frau Schröder, Telefonnummer 05931 153-100.

g) Eltern mit geringem Einkommen können für die **Verpflegung** einen **Antrag** auf Übernahme nach dem Bildungs- und Teilhabepaket **beim Landkreis** stellen, Formulare erhalten Sie beim Fachbereich Arbeit und Soziales der Stadt Meppen oder beim Landkreis Emsland.

h) Der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sind nur zum 1. eines Monats möglich.

**(Ausnahme: keine Anmeldung und Änderung zum 01.09. eines Jahres)**